

Review

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht

Strupp, Karl

in: III. Literatur | Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft - 86 | Periodical

2 page(s) (387 - 388)

eine Reihe anregender Gedanken. Am interessantesten gestaltet sich das dritte Kapitel, das am ehesten die durchgängige gedanklich-juristische Verarbeitung aufweist. Der Verfasser scheint selber gefühlt zu haben, daß der große Tatsachenstoff von ihm nicht ganz die wissenschaftliche Bearbeitung gefunden hat, nach der er strebte. Er weist in seinem Vorwort auf die neuen von *Smend* vorgetragenen Gesichtspunkte der Integration hin, die einst vielleicht eine neue Behandlung auf Grundlage der vorliegenden Arbeit möglich machen werden.

An Einzelheiten sei nur einiges erwähnt. Die Folgerungen, die Verfasser aus der Verweigerung der Eidesleistung des Reichspräsidenten zieht, daß sie nämlich eine »Verhinderung« des Reichspräsidenten an der Ausübung seines Amtes zur Folge habe, halte ich für keineswegs begründet. So wenig wie die Eidesverweigerung den Verlust des Amtes zur Folge hat mangels positiver Rechtsvorschrift, ebensowenig wird man diese vom Verf. behauptete Folgerung ziehen können. Eine Reihe weiterer Thesen erregen das juristische und politische Interesse, insbesondere die Lehre von der Verweigerung des Eides (S. 23 ff.), die Ausführungen zu der auf Grund des Art. 176 erlassenen Verordnung des Reichspräsidenten (S. 113 ff.), die allerdings nicht ohne weiteres zu billigen sind.

Alles in allem: eine überaus sorgfältige, fleißige Arbeit, deren Hauptvorzug die Fülle des gewissenhaft erarbeiteten Tatsachenmaterials ist. Die Wissenschaft kann an ihr nicht vorbeigehen.

Marburg.

W a l z.

---

*Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht.* Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft XXV. XVIII und 549 Seiten. Berlin, J. Springer, 1928.

Ist *Otto Mayers* Verwaltungsrecht in erster Linie an die Fachkollegen gerichtet, zudem heute doch in manchen Punkten durch die Elementarereignisse politischer Natur des letzten Jahrzehnts mit den vielen neuen Problemen überholt, wenden sich *Fleiners* klassische »Institutionen« — gewiß ein v i e l zu bescheidener Titel! — die ja in diesen Wochen endlich in neuer Auflage, ungeduldig erwartet, erschienen sind, vor allem an die Lernenden, nicht freilich ohne eine Fundgrube von Belehrung, namentlich bei der Behandlung von Grundfragen, auch für die Lehrenden zu sein, so ist es bei dem *Jellinek-schen* Monumentalwerk eigentlich schwer zu sagen, ob es sich an Studierende oder Lehrer, an die Theorie oder an die Praxis richten will. Mir wenigstens scheint, wer es zur Hand nimmt, kommt, um welche Fragen des deutschen Verwaltungsrechtes es sich auch immer handeln mag, auf seine Kosten. Das ist nämlich das eine Hervorstechende dieses Buches: Es ist erschöpfend, erschöpfend auch im ganzen in dem Sinne, daß es das gesamte Verwaltungsrecht der deutschen Länder rechtsvergleichend souverän überschaut und mit einer Sorgfalt darstellt, die bei seinem Verfasser freilich nicht erstaunt. Das zweite, was sofort ins Auge springt, ist die wahrhaft kristallene Klar-

heit der Darstellung, die sich nicht mit gelegentlichen Beispielen begnügt, sondern solche — damit auch das Interesse teilweise bis zu dramatischer Höhe führend — dauernd in die Darstellung einstreut. Tritt hier der pädagogische Zweck neben dem, der Praxis zu dienen, besonders deutlich in Erscheinung, so dort, wo er in scharf pointierten Prägungen, aber immer mit Leichtigkeit, fast spielend, aber tatsächlich tieferschürfend zu schweren Streitfragen Stellung nimmt, seine Absicht, sich an die Fachwissenschaft zu wenden. Das gilt z. B. schon von der vortrefflichen Darstellung der Beziehungen von Justiz und Verwaltung (S. 16 ff.), des freien Ermessens (S. 29 ff.), wobei mir hier (S. 31) die Definition freilich etwas unscharf erscheint, der Ermessensfehler, insbesondere des *détournement de pouvoir* (S. 37 ff.). Interessant die Versuche der Abgrenzung zwischen öffentlichem und Privatrecht (S. 49 ff.); die Systematisierung (S. 108). Zu weit gefaßt und recht anfechtbar ist der Rechtsquellenabschnitt (S. 111 ff.). Was hier über Quellen mit abgeleiteter Rechtssatzwirkung gesagt wird (S. 125 ff.), schießt mir wenigstens übers Ziel hinaus. Besonders richtig und wertvoll S. 239 ff.: Verwaltungsakt, wo *J.* mit Recht, über *Otto Mayer* hinausgreifend, als Verwaltungsakt jede hoheitliche Willensäußerung für den Einzelfall innerhalb der Verwaltung definiert. Wichtig S. 243 die Anerkennung zweiseitiger Verwaltungsakte. S. 260 ff. die Unwirksamkeit usw. von Verwaltungsakten. Groß angelegt S. 288 ff. Verwaltungsgerichte. S. 340 ff. beginnt der besondere Teil, der eigentlich — und das ist besonders wertvoll! — schon in Verwaltungsrecht II hineinführt. Ich habe die verschiedensten Fragen mir probeweise vorgelegt, um die Vollständigkeit des Buches nachzuprüfen: Es fehlt der Hauptmann von Köpenik so wenig wie die Dispensehe, die doch eigentlich dem außerdeutschen Rechte angehört, in dem *J.* gelegentlich blitzartig, in Literatur und sonst, umfassende Bekanntschaft beweist. — Einst hat *Georg Jellinek*, des Autors Vater, in mir als jungem Studenten die Liebe zum Völkerrecht erweckt, der ich bis an mein Lebensende treu bleiben werde. Dem Sohne aber war es vorbehalten, mich in krankheitsschweren schmerzerfüllten Stunden durch die Lektüre seines sachlich und sprachlich gleich packenden Buches über den Augenblick hinwegzubringen.

Frankfurt a. M.

Karl Strupp.

*Klausing, Friedrich: Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände.* Ein Beitrag zu den »allgemeinen Lehren« des Verbandsrechts. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin und Wien, 1928. 230 S.

Der Verfasser geht aus von einem praktischen Fall, in dem eine Stadtgemeinde, die eine Reihe von Aktien einer Aktiengesellschaft besaß, in einer Generalversammlung sich durch mehrere bevollmächtigte Mitglieder des Magistrats und des Stadtverordnetenkollegiums vertreten ließ, denen je nach der Stärke der hinter ihnen stehenden Gruppe eine bestimmte Anzahl Aktien zugeteilt war. Die verschiedenen Vertreter stimmten uneinheitlich und nachträglich erhob die Stadt